

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
1	Inhaltsverzeichnis			Einfügung eines Inhaltsverzeichnis zur besseren Übersicht	<p><b>I. Allgemeines</b></p> <p>§ 1 Zuständigkeiten der Ausschüsse</p> <p>§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen</p> <p>§ 2 a Konjunkturpaket II</p> <p>§ 3 Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts</p> <p>§ 4 Zuständigkeiten bei Controllingaufgaben</p> <p>§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben</p> <p>§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung</p> <p>§ 7 Rückholrecht des Rates</p> <p>§ 8 Wertgrenzen</p> <p><b>II. Zuständigkeiten der Ausschüsse</b></p> <p>§ 9 Hauptausschuss</p> <p>§ 10 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen</p> <p>§ 11 Ausschuss Bauen und Wohnen</p> <p>§ 12 Finanzausschuss</p> <p>§ 13 Gesundheitsausschuss</p> <p>§ 14 Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie</p> <p>§ 15 Ausschuss Kunst und Kultur</p> <p>§ 16 Liegenschaftsausschuss</p> <p>§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>§ 18 Ausschuss für Schule und Weiterbildung</p> <p>§ 19 Ausschuss für Soziales und Senioren</p> <p>§ 20 Sportausschuss</p> <p>§ 21 Stadtentwicklungsausschuss</p> <p>§ 22 Ausschuss Umwelt und Grün</p> <p>§ 23 Verkehrsausschuss</p> <p>§ 24 Wirtschaftsausschuss</p> <p><b>III. Zuständigkeiten der Oberbürger-</b></p>
				Gesundheitsausschuss wird entsprechend der alphabetischen Reihenfolge eingeordnet.	

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
					<p><b>meisterin / des Oberbürgermeisters</b></p> <p>§ 25 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2 GO</p> <p>§ 26 Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)</p>
2	§ 2 Zuständigkeiten Bezirksvertretungen (§§ 37 Abs. 1 und 5 GO, 19 Hauptsatzung)		Zuständigkeiten Bezirksvertretungen (§§ 37 Abs. 1 und 5 GO, 19 Hauptsatzung)	Sprachliche Änderung: Einfügung des Artikels	Zuständigkeiten <b>der</b> Bezirksvertretungen (§§ 37 Abs. 1 und 5 GO, 19 Hauptsatzung)
3	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.8 Bezirksvertretungen - Entscheidungsrecht		Würdevolle Begehung von Einbürgerungen;	Sprachliche Änderung: „Würdevoll“ an dieser Stelle klein schreiben und Punkt statt Semikolon.	<b>würdevolle</b> Begehung von Einbürgerungen.
4	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4.4 Bezirksvertretungen - Entscheidungsrecht		... Denkmalschutzgesetz NW ...	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	... Denkmalschutzgesetz <b>NRW</b> ...
5	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.2 Bezirksvertretungen - Entscheidungsrecht		allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NW außer bei Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung; bei der Erteilung von Erlaubnissen für die Plätze aus der Sondernutzungssatzung (Platzekonzept) und für den Fühlinger See ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören;	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung und sprachliche Anpassung an das Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt.	allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz <b>NRW</b> außer bei Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung; <b>bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt</b> und für den Fühlinger See ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören;

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
6	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.3 Bezirksvertretungen - Entscheidungsrecht		... Straßen- und Wege- gesetz NW ...	Anpassung der offiziellen Kurzbe- zeichnung.	... Straßen- und Wegegesetz <b>NRW</b> ...
7	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.5 Bezirksvertretungen - Entscheidungsrecht		... BauO NW ...	Anpassung der offiziellen Kurzbe- zeichnung.	... BauO <b>NRW</b> ...
8	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.11 Bezirksvertretungen - Entscheidungsrecht		Härtefallentscheidungen über das Fällen von Bäu- men nach der Baum- schutzsatzung sowie Einsprüche gegen beab- sichtigte Baumfällungen;	Die Änderungen dienen der Klarstel- lung. Die Härtefallentscheidungen sind in § 6 Abs. 3 Baumschutzsatzung ge- regelt. Die Formulierung „Entscheidungen über das Einlegen von Beschwer- den“ entspricht dem Beschluss des seinerzeitigen Ausschuss für Um- weltschutz, Landschaftspflege und Grünflächen aus 1998. Der Be- schluss regelt die Beteiligung der Bezirksvertretungen vor der Ertei- lung von Fällerausweisen nach § 6 Baumschutzsatzung.	Härtefallentscheidungen über das Fällen von Bäu- men nach <b>§ 6 Abs. 3</b> der Baumschutzsatzung so- wie <b>Entscheidungen über das Einlegen von Be- schwerden</b> gegen beabsichtigte Baumfällungen;
9	§ 2 Abs. 3 Nr. 4.3 Bezirksvertretungen - Anhörungsrecht		rechtzeitige und umfas- sende Information über die Besetzung von Schulleiterstellen und Stellvertreterstellen;	Anpassung der Formulierung an die aktuelle Rechtslage und Konkreti- sierung im Hinblick auf die laufende Praxis. Mit der Änderung des Schul- gesetzes ist die Wahl der Schulleite- rin/des Schulleiters auf die Schul- konferenz übertragen worden. Der Ausschuss für Schule und Weiter- bildung hat im Gegenzug ein Veto- recht gegenüber der Kandida- tin/dem Kandidaten erhalten. Mit der Vorberatung der Vorlage betreffend das Vetorecht erhält die Bezirksver-	<b>Ausübung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 S. 2 Schulgesetz NRW durch den Ausschuss für Schule und Weiterbildung im Hinblick auf die Besetzung von Schulleiterstellen an Grund- schulen;</b>

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
				<p>treten die der Verwaltung vorliegenden Informationen. Bei der Auswahl und Ernennung der Stellvertreterin/des Stellvertreters werden nach neuer Rechtslage weder die Schulkonferenz noch der Schulträger beteiligt.</p>	
10	§ 2a Abs. 1 Nr 1: Anpassung der Nummerierungen		<p>1. Der Finanzausschuss tritt bei diesen Maßnahmen an die Stelle der sonst zuständigen Fachausschüsse des Rates und übernimmt deren Entscheidungszuständigkeit, insbesondere</p> <p>§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6, Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 12 Abs. 2 Nr. 6 und 7, § 13 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 15 Nr. 4 und 5, § 17 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 21 Abs. 1 Nr. 2, 3, 13, § 22 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 7, § 23 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 12 ZustO.</p>	<p>Aufgrund der alphabetischen Einordnung des Gesundheitsausschusses müssen die Paragraphen angepasst werden:</p>	<p>1. Der Finanzausschuss tritt bei diesen Maßnahmen an die Stelle der sonst zuständigen Fachausschüsse des Rates und übernimmt deren Entscheidungszuständigkeit, insbesondere</p> <p>§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6, Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 12 Abs. 2 Nr. 6 und 7, § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 7, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 16 Nr. 4 und 5, § 18 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 1 Nr. 2, 3, 13, § 23 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 12 ZustO.</p>
11	§ 3 Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Son-		<p>Überschrift: Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei</p>	<p>Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung und Aufzählung der unterschiedlichen Typen der Anstalt des öffentlichen Rechts: - Kommunalunternehmen nach</p>	<p>Überschrift: Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts</p> <p>Entscheidungsbefugnisse, die sich aus der Eigen-</p>

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
	<p>dervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO</p>		<p>Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO</p> <p>Entscheidungsbefugnisse, die sich aus der Eigenbetriebsverordnung NW, dem Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen und den jeweiligen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Sondervermögen ergeben, bleiben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt. Gleiches gilt für Entscheidungszuständigkeiten bei rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO, die sich aus der GO oder der jeweiligen Anstaltssatzung ergeben.</p>	<p>§ 114 a GO: Der Begriff wird vom Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 der Kommunalunternehmensverordnung definiert als Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.</p> <p>- gemeinsame Kommunalunternehmen: Der Begriff wird vom Gesetzgeber in § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) definiert als Unternehmen und Einrichtungen mehrerer Gemeinden und Kreise zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.</p> <p>- Anstalten des öffentlichen Rechts nach besonderen fachgesetzlichen Vorschriften: Dies sind z.B. integrierte Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes nach dem Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW).</p>	<p>betriebsverordnung <b>NRW</b>, dem Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen und den jeweiligen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Sondervermögen ergeben, bleiben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt. Gleiches gilt für Entscheidungszuständigkeiten bei rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts (<b>Kommunalunternehmen gemäß § 114 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen gem. § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – und Anstalten des öffentlichen Rechts nach besonderen fachgesetzlichen Vorschriften</b>), die sich aus der GO, dem GkG, der Kommunalunternehmensverordnung, besonderen fachgesetzlichen Vorschriften oder der jeweiligen Anstaltssatzung ergeben.</p>
12	<p>§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben</p>		<p>Der Vorschrift wird ein neuer Abs. 1 vorangestellt. Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend.</p>	<p>Die Zuständigkeitsordnung sieht in den die Zuständigkeiten der Ausschüsse regelnden Vorschriften vereinzelt vor, dass der jeweilige Ausschuss in seinem Bereich für Bedarfsfeststellungen für Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis</p>	<p><b>Die vom Rat gebildeten Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über den Bedarf von Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als €100.000 bis zu €1 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besonderen Regelungen hierzu vorsieht.</b></p>

Ifd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
				<p>zu € 1 Mio. zuständig ist. Diese Zuständigkeit soll jedem Ausschuss für seinen Bereich übertragen werden. Die vorhandenen Einzelregelungen sollen daneben bestehen bleiben, da sie die Zuständigkeiten konkretisieren, ohne dass dies der neu eingefügten allgemeinen Regelung widerspricht. Wenn kein Fachausschuss zuständig ist, bleibt es bei der Auffangzuständigkeit des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen nach § 10 Abs. 1 Nr. 6. Darüber hinaus erhält der AVR ein Entscheidungsrecht in Zweifelsfällen, welcher Fachausschuss zuständig ist (Ifd. Nr. 16).</p>	
13	<p>§ 5 Abs. 3 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben</p> <p>Neu: § 5 Abs. 4</p>		<p>Behält sich das nach Absatz 1 zuständige Gremium die Vergabeentscheidung nicht vor, entscheidet das Zentrale Vergabeamt über die nachfolgende Vergabe auf Vorschlag der Fachverwaltung und mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Findet der Vergabevorschlag nicht die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes, ist die Angelegenheit dem zuständigen Gremium mit den jeweiligen Voten zur</p>	<p>Die Änderung dient der begrifflichen Klarstellung. Sofern sich das zuständige Gremium die Vergabeentscheidung nicht vorbehalten hat, obliegt die Entscheidung über die Vergabe ausschließlich auf der Grundlage der Vergaberichtlinien im Interesse eines schnellen und einheitlichen Verwaltungshandelns der Verwaltung. In den Fällen, in denen das Rechnungsprüfungsamt den Vorschlag des Zentralen Vergabeamtes ablehnt, wird die Angelegenheit – wie bisher – erneut dem zuständigen Gremium vorgelegt.</p>	<p>Behält sich das nach Absatz 2 zuständige Gremium die Vergabeentscheidung nicht vor, entscheidet das Zentrale Vergabeamt über die nachfolgende Vergabe auf Vorschlag der Fachverwaltung und mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. <b>Lehnt das Rechnungsprüfungsamt den Vergabevorschlag ab</b>, ist die Angelegenheit dem zuständigen Gremium mit den jeweiligen Voten zur Entscheidung vorzulegen.</p>

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
			Entscheidung vorzulegen.		
14	§ 5 Abs 4 (neu Abs. 5) Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben		(4) Soweit den Gremien in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sind sie auch entscheidungsbefugt hinsichtlich der Vergabe damit zusammenhängender Gutachtertätigkeiten bei Kosten des Gutachtens im Einzelfall von mehr als € 25.000; § 11 Abs. 1 Nr. 6, 22 Abs. 1 Nr. 12 und § 25 Nr. 2 lit. c) dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.	Die neue Zuständigkeitsregelung für den Verkehrsausschuss in § 22 (neu: § 23) Abs. 1 Nr. 12 a. ist zu ergänzen; die Sonderregelung zur Zuständigkeit nach § 25 Nr. 2 lit. c) ist entfallen.	(5) Soweit den Gremien in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sind sie auch entscheidungsbefugt hinsichtlich der Vergabe damit zusammenhängender Gutachtertätigkeiten bei Kosten des Gutachtens im Einzelfall von mehr als € 25.000; § 11 Abs. 1 Nr. 6, § 23 Abs. 1 Nr. 12 und § 23 Abs. 1 Nr. 12 a dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.
15	§ 7 Abs. 1 Rückholrecht des Rates	§ 41	Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen werden, kann der Rat im Einzelfall an Stelle des Ausschusses bzw. der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters entscheiden. Der Rat kann weiterhin durch Beschluss zur Änderung dieser Zuständigkeitsordnung die Übertragung	Der Rat hat durch die Zuständigkeitsordnung Befugnisse auf die Ausschüsse übertragen. Das kann er nur dann durch einfachen Beschluss ändern, wenn er sich das Recht dazu in der Zuständigkeitsordnung unter bestimmten Voraussetzungen vorbehalten hat.  Wenn der Vorbehalt nicht in der Zuständigkeitsordnung geregelt ist oder seine Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss der Rat zur Änderung von Zuständigkeiten eine Änderung der Zuständigkeitsordnung beschließen, die dann zur Wirksamkeit öffentlich bekannt zu machen	Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen werden, kann der Rat durch Beschluss im Einzelfall <b>an Stelle des Ausschusses bzw. der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters entscheiden oder die Entscheidung einem anderen Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen. Gleiches gilt, soweit die Entscheidungszuständigkeit eines Ausschusses durch Satzung begründet worden ist und das Rückhol- oder Übertragungsrecht nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung in der Satzung ausgeschlossen ist oder die Ausübung des Rückhol- oder Übertragungsrechts gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.</b>

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
			<p>von Entscheidungsbefugnissen auf einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister rückgängig machen oder die Entscheidungsbefugnis einem anderen Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen.</p>	<p>ist. (Die Zuständigkeitsordnung ist seit der Änderung in 2007 Bestandteil der Hauptsatzung.)</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung, dass der Rat im Einzelfall durch einfachen Beschluss nicht nur selbst entscheiden kann, sondern die Entscheidung auch einem anderen Ausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen kann.</p> <p>Zudem soll das Rückhol- und Übertragungsrecht auch bei in anderen städtischen Satzungen vorgesehenen Zuständigkeiten von Ausschüssen im Einzelfall bestehen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde oder ein gesetzliches Verbot besteht.</p>	
16	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Hauptausschuss - Entscheidungsrecht	§ 73 Abs. 3 S. 2	(weggefallen)	Diese Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten werden dem Hauptausschuss durch § 28 Hauptsatzung zugewiesen.	<b>Entscheidungen nach § 28 Hauptsatzung;</b>
17	§ 9 Abs. 2 Hauptausschuss - Vorberatung	§ 59	<p>(2) Der Hauptausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:</p> <p>1. Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. a, e, h, j, r und s GO;</p>	Da die Entscheidungen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. h (u. a. Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans) und lit. j (u. a. Feststellung des Jahresabschlusses) bereits von anderen Fachausschüssen vorberaten werden, kann die Zuständigkeit des Hauptausschusses für diese Punkte entfallen. Dies gilt auch für Nr. 2, da für Rechtsgeschäfte nach § 111 GO bei Beteiligungen der	<b>(2) Der Hauptausschuss ist insbesondere bei Entscheidungen gemäß § 41 Abs. 1 lit. a, e, r und s vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen.</b>



lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
			2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO.	Finanzausschuss und bei Verwaltungseinheiten der AVR zuständig ist.	
18	§ 10 Abs. 1 Nr. 6 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen - Entscheidungsrecht		Bedarfsfeststellung von Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;	Die Fälle unklarer Zuständigkeiten werden durch die neue Regelung des § 5 Abs. 1 und die Auffangzuständigkeit des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen deutlich reduziert. Verbleibende Zweifelsfälle sollen vom AVR entschieden werden.	Bedarfsfeststellung von Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio., <b>a) soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;</b> <b>b) bei denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann;</b> <b>c) in Zweifelsfällen, welcher Ausschuss entscheidungsbefugt ist;</b>
19	§ 10 Abs. 1 Nr. 7 b) Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen - Entscheidungsrecht		7. a. Grundsatzfragen zur Nutzung zentraler Kölner Plätze; b. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und Genehmigungen nach der StVO für Veranstaltungen auf Plätzen aus dem Plätzekonzept sowie am Fühlinger See; die zuständigen Bezirksvertretungen sind zuvor anzuhören.	Sprachliche Anpassung an das Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt; Anpassung der Aufzählungszeichen	7. a) Grundsatzfragen zur Nutzung zentraler Kölner Plätze; b) Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und Genehmigungen nach der StVO <b>nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt</b> sowie am Fühlinger See; die zuständigen Bezirksvertretungen sind zuvor anzuhören;
20	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen - Entscheidungsrecht		(neu)	Die Ausschöpfung der Wertgrenzen im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben im Vergabeverfahren soll den politischen Entscheidungsgremien vorbehalten sein. Die Zuständigkeit wird dem AVR als zuständigem Ausschuss für das Zent-	<b>Bestimmung der Wertgrenzen für Vergaben im Rahmen des Erlasses des Landes nach § 25 GemHVO;</b>

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
				rale Vergabeamt übertragen.	
21	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 und 10 AVR – Entscheidungsrecht		(neu)	Ergänzung der Kompetenzen des AVR im Bereich „Internationales“	9. Vergabekonzept für Städtepartnerschaftsmittel; 10. Vergabekonzept für Mittel der Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit.
22	§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen - Vorberatung	§ 73 Abs. 3 S. 2	1. Entscheidungen gem. § 28 Absätze 1 und 2 Hauptsatzung;	Die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten werden durch § 28 Hauptsatzung dem Hauptausschuss zugewiesen, siehe auch § 9 Abs. 1 Nr. 1 ZustO (lfd. Nr. 15). Dafür wird Gründung neuer Städtepartnerschaften neu aufgenommen.	1. Gründung neuer Städtepartnerschaften;
23	§ 10 Abs. 2 Nr. 3 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen - Vorberatung		3. Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden; Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen;	Die Stadt Köln erhebt Erschließungsbeiträge auf der Grundlage der §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 (EBS). In § 3 EBS ist festgelegt, dass der beitragsfähige Erschließungsaufwand überwiegend nicht nach den tatsächlichen Kosten, sondern nach Einheitssätzen ermittelt wird. Die Höhe der Einheitssätze wird jährlich überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird vom Rat der Stadt Köln in Satzungsform als Ergänzung der EBS beschlossen.  Die Zuständigkeitsordnung weist die Vorberatung der Erschließungsbeitragsatzung explizit nur dem Verkehrsausschuss zu (bisherige § 22 Abs. 2 Ziffer 3). Auf Grund der Regelungen in § 10 Abs. 2 Ziffer 3 und § 12 Abs. 2 Ziffer 2 der Zuständig-	3. Satzungen, die die Erhebung von Steuern, Gebühren oder Beiträgen regeln ( <b>mit Ausnahme der Einheitssätze der Erschließungsbeitragsatzung</b> ), Festlegung von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen;  <i>- Fortführung der Begründung aus der Spalte „Änderungsvorschlag“:</i> Durch die Festlegung der Einheitssätze wird jedoch ein Beitrag nicht in dem Sinne „festgesetzt“, dass sich aus der Satzung ein Beitrag ergibt oder auch nur ermitteln ließe. Die Einheitssätze stellen vielmehr nur einen Bestandteil der in der EBS festgelegten Aufwandsermittlung dar. Der konkrete Erschließungsbeitrag ergibt sich erst durch das Zusammenspiel von Aufwandsermittlung und Verteilungsregelung im einzelnen Abrechnungsfall.  Da die jährlichen Satzungen zur Festlegung der Einheitssätze somit im engeren Sinn keine Beiträge festsetzen, wird zur Straffung und Beschleunigung

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
				<p>keitsordnung werden die Beschlussvorlagen zur Ergänzung der Einheitssätze auch dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen sowie dem Finanzausschuss zur Vorberatung vorgelegt.</p> <p><i>- Fortführung der Begründung in der rechten Spalte unter „Textvorschlag“</i></p>	<p>gung des Satzungsverfahrens vorgeschlagen, die Vorberatung von Beschlussvorlagen zur Ergänzung der Einheitssätze künftig auf den Verkehrsausschuss als Fachausschuss für die mit dem Straßenausbau zusammenhängenden Fragen zu beschränken.</p>
24	§ 10 Abs. 2 Nr. 6		6. Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. k bis m GO;	Anpassung an die Beratungspraxis: Beratungskompetenz des AVR ist sinnvoll, wenn die unmittelbare Stadtverwaltung betroffen ist. Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften werden im Finanzausschuss beraten.	6. Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. k bis m GO, außer wenn es sich um Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften handelt;
25	§ 10 Abs. 2 Nr. 7		7. Organisationsuntersuchungen;	<p>Regelung wird gestrichen; da rechtlich unzulässig. Die Gemeindeordnung überträgt dem Oberbürgermeister die Organisations- und Geschäftsleitungsgewalt über die Verwaltung. Dies umfasst das Recht des Oberbürgermeisters, sowohl über die organisatorische Gliederung der Verwaltung als auch über den Einsatz seiner Mitarbeiter zu entscheiden.</p> <p>Die bisherige Praxis, den Ausschuss im Wege der Mitteilung über wesentliche Entwicklungen zu informieren, bleibt hiervon unberührt. Die bisherige Nr. 8 verschiebt sich auf Nr. 7.</p>	7. Wahl von Schiedsfrauen und Schiedsmännern;
26	§ 10 Abs. 2 Nr. 8		(neu)	Ergänzung der Kompetenzen des AVR im Bereich „Internationales“. Die bisherige Nr. 8 (Schiedsperso-	8. Beteiligung an EU-Projekten.

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
				nen) rückt zu Nr. 7 auf.	
27	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Finanzausschuss - Entscheidungsrecht		Erlass von Ansprüchen gem. § 32 Abs. 3 GemHVO NW bei Beiträgen von mehr als € 10.000 bis einschl. € 50.000 mit Ausnahme des Erlasses öffentlicher Abgaben im Sinne des KAG NW und der AO;	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnungen und Anpassung der Vorschrift an die geänderte GemHVO NRW: § 32 Abs. 3 GemHVO (a.F.) wird ersetzt durch § 26 Abs.3 GemHVO (n.F.). Inhaltlich erfolgt dadurch keine Änderung.	Erlass von Ansprüchen gem. <b>§ 26 Abs. 3</b> GemHVO <b>NRW</b> bei Beiträgen von mehr als € 10.000 bis einschl. € 50.000 mit Ausnahme des Erlasses öffentlicher Abgaben im Sinne des KAG und der AO;
28	§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Finanzausschuss: - Vorberatung		Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden; Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen;	Da die jährlichen Satzungen zur Festlegung der Einheitssätze im engeren Sinn keine Beiträge festsetzen, wird zur Straffung und Beschleunigung des Satzungsverfahrens vorgeschlagen, die Vorberatung von Beschlussvorlagen zur Ergänzung der Einheitssätze künftig auf den Verkehrsausschuss als Fachausschuss für die mit dem Straßenausbau zusammenhängenden Fragen zu beschränken. Siehe auch die ausführliche Begründung bei § 10 Abs. 2 Ziffer 3 (lfd. Nr. 25).	Satzungen, die die Erhebung von Steuern, Gebühren oder Beiträgen regeln ( <b>mit Ausnahme der Einheitssätze der Erschließungsbeitragssatzung</b> ), Festlegung von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen;
29	§ 12 Abs. 2 Nr. 5 Finanzausschuss - Vorberatung		Genehmigung von Kostenerhöhungen i.S.d. § 29 GemHVO;	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung und Anpassung der Vorschrift an die geänderte GemHVO NRW: § 29 GemHVO (a. F.) wird ersetzt durch § 24 Abs. 2 GemHVO (n. F.) Inhaltliche erfolgt dadurch keine Änderung.	Genehmigung von Kostenerhöhungen i. S. d. <b>§ 24 Abs. 2</b> GemHVO <b>NRW</b> ;
30	§ 12 Abs. 3 Finanzausschuss - Vorberatung	§ 41 Abs. 1 S.	Der Finanzausschuss ist weiterhin zuständig für die Vorberatung aller	Einführung einer Nummerierung und Anpassung an Änderungen der GO.	Der Finanzausschuss ist weiterhin zuständig für die Vorberatung aller Vorlagen mit Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen. Dabei ist er ins-

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
		2 lit. k, l, m	<p>Vorlagen mit Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen. Dabei ist er insbesondere zuständig für die Vorberatungen von Grundsatzentscheidungen in Beteiligungsangelegenheiten gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. k, l, m GO NRW, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gründung neuer Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten</li> <li>- Eingehen neuer Beteiligungen</li> <li>- Veränderungen von Beteiligungen</li> <li>- Auflösen von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten</li> <li>- Aufgabe von Beteiligungen</li> <li>- Umstrukturierung von Beteiligungen</li> <li>- Verträge von grundsätzlicher Bedeutung sowie für die Vorberatung von Wirtschaftsplänen, Finanzplanungen und Jahresabschlüsse der städtischen Beteili-</li> </ul>		<p>besondere zuständig für die Vorberatungen von Grundsatzentscheidungen in Beteiligungsangelegenheiten gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. k, l, m GO, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gründung neuer Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten;</li> <li>2. Eingehen neuer <b>unmittelbarer oder mittelbarer</b> Beteiligungen;</li> <li>3. Veränderungen von <b>unmittelbaren oder mittelbaren</b> Beteiligungen;</li> <li>4. Auflösen von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten;</li> <li>5. Aufgabe von Beteiligungen;</li> <li>6. Umstrukturierung von Beteiligungen;</li> <li>7. Verträge von grundsätzlicher Bedeutung;</li> <li>8. Vorberatung von Wirtschaftsplänen, Finanzplanungen und Jahresabschlüssen der städtischen Beteiligungen.</li> </ol>

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
			gungen.		
31	§ 13 Änderung Nummerierung		§ 13 Jugendhilfeausschuss	Einordnung des Gesundheitsausschusses entsprechend der alphabetischen Reihenfolge	§ 13 Gesundheitsausschuss
32	§ 13 Änderung Nummerierung neu: § 14		§ 13 Jugendhilfeausschuss	Nummerierung verschiebt sich wegen alphabetischer Einordnung des Gesundheitsausschusses	§ 14 Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
33	§ 13 (neu: § 14) Abs. 1 Nr. 1 und 2 Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie - Entscheidungsrecht		1. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten zur Umgestaltung von Kinderspielplätzen; 2. Aufstellung von pädagogischen Richtlinien zur Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung/ Instandsetzung von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen; ...	Bei der Erstellung von Prioritätenlisten soll auch die Neuanlage von Spielplätzen behandelt werden. Statt „Kinderspielplätze“ heißt es künftig „Spielplätze“. Damit sollen Missverständnisse vermieden werden, da die Regelung z.B. auch für Bolzplätze, Basketballplätze und Skateranlagen relevant ist. Diese Anlagen sind auch für Jugendliche gedacht.	1. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten zur <b>Neuanlage und</b> Umgestaltung von <b>Spielplätzen</b> ; 2. Aufstellung von pädagogischen Richtlinien zur Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung/ Instandsetzung von <b>Spielplätzen</b> , Kindergärten und Jugendeinrichtungen;
34	§ 14 Änderung Nummerierung neu: § 15		§ 14 Ausschuss Kunst und Kultur	Nummerierung verschiebt sich wegen alphabetischer Einordnung des Gesundheitsausschusses	§ 15 Ausschuss Kunst und Kultur
35	§ 14 (neu: § 15) Abs. 1 Nr. 8 Ausschuss Kunst und Kultur - Entscheidungsrecht		... DenkmalschG NW ...	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	... <b>Denkmalschutzgesetz NRW</b> ...
36	§ 14 (neu: § 15) Abs. 1 Nr. 12 Ausschuss Kunst und Kultur - Entscheidungsrecht		Betriebskostenzuschüsse für nichtstädtische Einrichtungen in den Bereichen Musik, Literatur, Film, bildende Kunst, Wissenschaft und For-	Der Begriff „Betriebskostenzuschüsse“ ist zu eng gefasst. Erfasst werden soll die auf eine gewisse Dauer angelegte „institutionelle Förderung“. Dieser Begriff hat sich in der Praxis durchgesetzt und soll in	<b>institutionelle Förderung nichtstädtischer Einrichtungen</b> in den Bereichen Musik, <b>Theater, Tanz</b> , Literatur, Film, bildende Kunst, Wissenschaft und Forschung;

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
			schung;	die Zuständigkeitsordnung aufgenommen werden. Zudem soll § 14 Abs. 1 Nr. 13 (siehe nachstehend) entfallen. Aus diesem Grund sind die Bereiche Theater und Tanz in Nr. 12 mit aufzunehmen.	
37	§ 14 (neu: § 15) Abs. 1 Nr. 13 Ausschuss Kunst und Kultur - Entscheidungsrecht		Betriebskostenzuschüsse für freie und private Theater in Köln nach Maßgabe des Ratsbeschlusses vom 01.02.2001, TOP 9.4, Beschlussbuch-Nr. 1279 (Konzept zur Förderung der freien und privaten Theater in Köln).	Diese Regelung ist überflüssig, da die institutionelle Förderung bereits in § 14 Abs. 1 Nr. 12 geregelt ist. Das Hervorheben des genannten Förderkonzepts ist nicht mehr praxistgerecht. Zwischenzeitlich wurden auch für andere Bereiche Förderkonzepte erstellt und können bei Bedarf fortgeschrieben werden. Um die Zuständigkeitsordnung nicht laufend anpassen zu müssen, soll die Regelung entfallen.	<i>entfällt</i>
38	§ 15 Änderung Nummerierung neu: § 16		§ 15 Liegenschaftsausschuss	Nummerierung verschiebt sich wegen alphabetischer Einordnung des Gesundheitsausschusses	§ 16 Liegenschaftsausschuss
39	§ 16 Änderung Nummerierung neu: § 17		§ 16 Rechnungsprüfungsausschuss	Nummerierung verschiebt sich wegen alphabetischer Einordnung des Gesundheitsausschusses	§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss
40	§ 17 Änderung Nummerierung neu: § 18		§ 17 Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Nummerierung verschiebt sich wegen alphabetischer Einordnung des Gesundheitsausschusses	§ 18 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
41	§ 17 (neu: § 18) Abs. 1 Nr. 1 Ausschuss für Schule und Weiterbildung - Entscheidungsrecht		Vorschlagsrecht gemäß § 61 Schulgesetz NW; der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist in Form einer Mitteilung rechtzeitig und umfassend zu informieren;	Anpassung der Formulierung an die aktuelle Rechtslage. Mit der Änderung des Schulgesetzes ist die Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters auf die Schulkonferenz übertragen worden. Der Ausschuss hat im Gegenzug ein Vetorecht gegenüber der Kandidatin/dem Kandidaten erhal-	<b>Ausübung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz NRW;</b>

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
				ten. Mit der Vorlage betreffend das Vetorecht erhält der Ausschuss die der Verwaltung vorliegenden Informationen.	
42	§ 18 Änderung Nummerierung: neu: § 19		§ 18 Ausschuss für Soziales und Senioren	Nummerierung verschiebt sich wegen alphabetischer Einordnung des Gesundheitsausschusses	§ <b>19</b> Ausschuss für Soziales und Senioren
43	§ 18 (neu: § 19) Abs. 1 Nr. 7 Ausschuss für Soziales und Senioren - Entscheidungsrecht		7. Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln;	Entfällt bei Entscheidungszuständigkeiten, wird als Punkt bei vorbereitenden Zuständigkeiten aufgenommen	(weggefallen)
44	§ 18 (neu: § 19) Abs. 2 Nr. 11 Ausschuss für Soziales und Senioren - Vorberatung		11. (weggefallen)	Als vorbereitende Zuständigkeit neu aufgenommen	11. Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln;
45	§ 19 Änderung Nummerierung: neu: § 20		§ 19 Sportausschuss	Nummerierung verschiebt sich wegen alphabetischer Einordnung des Gesundheitsausschusses	§ <b>20</b> Sportausschuss
46	§ 20 Änderung Nummerierung: neu: § 21		§ 20 Stadtentwicklungsausschuss	Nummerierung verschiebt sich wegen alphabetischer Einordnung des Gesundheitsausschusses	§ <b>21</b> Stadtentwicklungsausschuss
47	§ 20 (neu: § 21) Abs. 1 Nr. 2 Stadtentwicklungsausschuss - Entscheidungsrecht		... Landesplanungsgesetz NW ...	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	... Landesplanungsgesetz <b>NRW</b> ...
48	§ 20 (neu: § 21) Abs. 1 Nr. 5 Stadtentwicklungsausschuss - Entscheidungsrecht		Stellungnahmen der Stadt Köln zu Planungsvorhaben Dritter inner- und außerhalb Kölns sowie im Rahmen von Planfeststellungsverfahren außer in Fällen der	Unter diese Regelung fallen viele Planungsmaßnahmen, die trotz geringer Bedeutung der beabsichtigten Baumaßnahme wegen der Gesetzeslage als formelles Planungsverfahren durchzuführen sind. Das Allgemeine Eisenbahngesetz macht	Stellungnahmen der Stadt Köln zu Planungsvorhaben Dritter inner- und außerhalb Kölns <b>von wesentlicher Bedeutung</b> sowie im Rahmen von Planfeststellungsverfahren außer in Fällen der Stadtentwässerungsbetriebe Köln;



lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
			Stadtentwässerungs- betriebe Köln; .	bspw. Bau und Änderung aller Betriebsanlagen einer Eisenbahn von der Erteilung einer Planfeststellung oder -genehmigung abhängig. Dies betrifft auch einfache Baumaßnahmen wie die Herstellung einer Entwässerungseinrichtung im Bereich von Weichen, den Umbau eines Gastronomiebereichs in einem Bahnhof oder die Erneuerung von Einrichtungen bestehender Bahnübergänge. Hinzu kommt, dass die zuständige Genehmigungsbehörde bei einfachen Maßnahmen nur eine kurze Frist zur Stellungnahme einräumt. <i>- Fortführung der Begründung in der rechten Spalte unter „Textvorschlag“</i>	<i>- Fortführung der Begründung aus der linken Spalte „Änderungsvorschlag“:</i> Dies ermöglicht häufig nur, den Ausschuss nachträglich zu unterrichten, dass die Genehmigungsbehörde die Plangenehmigung unter Berücksichtigung der fristwährend – unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Stadtentwicklungsausschusses – abgegebenen Stellungnahme erteilt hat. Zur Straffung und Vereinfachung des Verfahrens soll die Zuständigkeit des Ausschusses auf die Entscheidung über Planungsvorhaben Dritter von wesentlicher Bedeutung beschränkt werden. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren wird von dieser Änderung nicht berührt
49	§ 20 (neu: § 21) Abs. 2 Nr. 2 Stadtentwicklungsausschuss - Vorberatung		2. Entscheidungen des Rates gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g GO;	Anpassung an das bisher praktizierte Beteiligungsverfahren	2. Entscheidungen des Rates gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g GO, es sei denn, nach der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahme eingegangen und der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf die Vorberatung im Einzelfall;
50	§ 21 Änderung Nummerierung neu: § 22		§ 21 Ausschuss Umwelt und Grün	Nummerierung verschiebt sich wegen alphabetischer Einordnung des Gesundheitsausschusses	§ 22 Ausschuss Umwelt und Grün
51	§ 21 (neu: § 22) Abs. 1 Nr. 8 Ausschuss Umwelt und Grün - Entscheidungsrecht		... des Landschaftsgesetzes NW ...	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	... des Landschaftsgesetzes <b>NRW</b> ...
52	§ 21 (neu § 22) Abs. 1 Nr. 11 Ausschuss Umwelt und Grün - Entscheidungsrecht		... Landschaftsgesetz NW ....	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	... Landschaftsgesetz <b>NRW</b> ...

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
53	§ 21 (neu § 22) Abs. 1 Nr. 13 Ausschuss Umwelt und Grün - Entscheidungsrecht		13. Einzelmaßnahmen aus den Bereichen des Abs. 2 Nr. 3,4,5,7 und 20 bei Lieferungen und Leistungen bei Kosten von mehr als € 100.000 € bis € 1 Mio. und bei Baumaßnahmen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio;	Aufgrund der generellen Zuweisung der Zuständigkeiten für Bedarfsfeststellungen bei Lieferungen und Leistungen in § 5 Abs. 1 kann dieser Aspekt hier entfallen.	Einzelmaßnahmen aus den Bereichen des Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 7 und 20 bei Baumaßnahmen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio;
54	§ 21 (neu § 22) Abs. 1 Nr. 13 Ausschuss Umwelt und Grün - Entscheidungsrecht			Regelung für Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute wird zur Klarstellung neu eingefügt.	Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/ Architekten und Ingenieurinnen/ Ingenieure und Sonderfachleute wie Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter, Beraterinnen/Berater im Bereich Umwelt und Grün bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel)
55	§ 21 (neu: § 22) Abs. 2 Nr. 9 und Nr. 10 Ausschuss Umwelt und Grün - Vorberatung		9. Abfallsatzung, Abfallgebührensatzung, Abfallwirtschaftskonzept 10. Straßenreinigungssatzung	In Sachen, die wie die Regelung der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung sowie deren Refinanzierung zu den Angelegenheiten des Eigenbetriebs gehören, bereitet ausschließlich der Betriebsausschuss nach § 5 Abs. 4 S. 1 EigVO NRW die Beschlüsse des Rates vor.	(weggefallen)
56	§ 21 (neu: § 22) Abs. 2 Nr. 13 Ausschuss Umwelt und Grün - Vorberatung		13. Entscheidungen des Rates gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g GO;	Anpassung an das bisher praktizierte Beteiligungsverfahren	13. Beschlüsse zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung, soweit Grünplanungen und Eingriffe in Natur und Landschaft betroffen sind. Der Ausschuss erhält die Beschlussvorlage als Mitteilung, wenn Belange des Landschaftsschutzes nicht betroffen sind;

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
57	§ 23 Abs. 1 Nr. 11 Verkehrsausschuss - Entscheidungsrecht		... Straßen- und Wege- gesetz NW ...	Anpassung der offiziellen Kurzbe- zeichnung.	... Straßen- und Wegegesetz <b>NRW</b> ...
58	§ 23 Abs. 1 Nr. 12 Verkehrsausschuss - Entscheidungsrecht		Vergabe von Aufträgen an Architektinnen / Archi- tekten und Ingeni- eurinnen / Ingenieure im Bereich Tiefbau und Ver- kehr (mit Ausnahme der Beauftragung von Prüf- ingenieurinnen/Prüfinge- nieuren, Bausachver- ständigen, Vermes- sungsingenieurin- nen/Vermessungsingenie- uren, Gutachterin- nen/Gutachtern und Be- raterinnen/Beratern so- wie mit Ausnahme von Beratungsaufträgen an Architektinnen und Archi- tekten im Stadtbahnbau) bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel);	Die Ausnahmeregelung im Klam- merzusatz sorgt bisher dafür, dass der Verkehrsausschuss für Verga- ben an diese Sonderfachleute nach dem Wortlaut der ZustO keine Ent- scheidungszuständigkeit hat. In der Praxis wurden bereits in der Ver- gangenheit Auftragsvergaben vorge- legt. Die Zuständigkeit des Verkehrsaus- schusses soll ab einer Wertgrenze von € 250.000 geschaffen werden; aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer neuen Ziffer 12 a.	Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/ Archi- tekten und Ingenieurinnen/ Ingenieure im Bereich Tiefbau und Verkehr bei Honorarkosten im Einzel- fall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel) <b>mit Ausnahme der Beauftragun- gen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 12 a;</b>
59	Neu: § 23 Abs. 1 Nr. 12 a Verkehrsausschuss - Entscheidungsrecht		Wortlaut der Ausnahme in § 23 Abs. 1 Ziffer 12:  (mit Ausnahme der Be- auftragung von Prüfinge- neurin- nen/Prüfingenieuren, Bausachverständigen,	Bauwerksprüfer sind den anderen Sonderfachleuten vergleichbar und bedürfen einer Regelung.  Der Verkehrsausschuss erhält die Zuständigkeit für Vergaben an diese Sonderfachleute ab € 250.000. Hin- tergrund ist, dass die Sonderfach-	Beauftragung von Prüfingenieurinnen/Prüfinge- nieuren, Bausachverständigen, Vermessungsinge- neurinnen/Vermessungsingenieuren, <b>Bauwerks- prüferinnen/Bauwerksprüfern</b> , Gutachterin- nen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern sowie Beratungsaufträge an Architektinnen und Architek- ten im Stadtbahnbau bei Honorarkosten von mehr als € 250.000;

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
			Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern sowie mit Ausnahme von Beratungsaufträgen an Architektinnen und Architekten im Stadtbahnbau)	leute für rechtlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen beauftragt werden (z.B. Brückenprüfungen). Die Prüfung aller Bauwerke ist wegen der Vielzahl und Komplexität mit vorhandenem Personal nicht zu bewältigen. Der Ausschuss wird über Vergaben unterhalb der Wertgrenze weiterhin regelmäßig informiert.	
60	§ 23 Abs. 2 Nr. 4 Verkehrsausschuss - Vorberatung		4. Abwasserbeseitigungskonzept, Gewässerentwicklungskonzept, Hochwasserschutzkonzept.	Der Verkehrsausschuss hat einstimmig darum gebeten, ihn von der Zuständigkeit in Fragen der Stadtentwässerung zu entbinden, da die fachliche Kompetenz beim Ausschuss Umwelt und Grün liegt.	4. Gewässerentwicklungskonzept, Hochwasserschutzkonzept.
61	§ 24 Abs. 1 Nr. 1 Wirtschaftsausschuss - Entscheidungsrecht		Verteilung der Mittel zur Förderung von Kongressen und Tagungen;	Die Kompetenzzuordnung wird nicht mehr benötigt und soll entfallen. Sie geht zurück auf die Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsstelle durch das frühere Fremdenverkehrsamt. Über Maßnahmen zur Förderung von Kongressen und Tagungen wird mittlerweile im Rahmen der Mittel für „Köln-Promotion“ entschieden. Hierfür ist der Wirtschaftsausschuss bereits gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 zuständig: Verwendung der Mittel für „Köln-Promotion“.	<i>Entfällt</i>
62	§ 24 Abs. 1 Nr. 3 Wirtschaftsausschuss - Entscheidungsrecht		Bedarfsfeststellungen für Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio. für Wirtschaftsangelegenheiten,	Die Regelung entspricht der für alle Ausschüsse in § 5 Abs. 1 ergänzten Zuständigkeit und muss daher nicht separat aufgeführt werden.  Absatz 1 wird neu formuliert:	(1) Dem Wirtschaftsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgender Angelegenheit übertragen: Verwendung der Mittel für "Köln-Promotion".

Ifd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
			soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht.		
63	§ 25 Nr. 1 b) Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters	§ 41 Abs. 2	Ausübung der sonstigen beamtenrechtlichen Befugnisse, die dem Rat als oberster Dienstbehörde nach den Bestimmungen des Beamtenrechts zustehen, soweit die Entscheidung nicht aufgrund der Bestimmungen des Beamtenrechts oder der GO unübertragbar ist; die Zustimmungserfordernisse durch den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen gem. § 28 der Hauptsatzung der Stadt Köln bleiben unberührt;	Anpassung wegen der Änderung von § 28 Hauptsatzung.	Ausübung der sonstigen beamtenrechtlichen Befugnisse, die dem Rat als oberster Dienstbehörde nach den Bestimmungen des Beamtenrechts zustehen, soweit die Entscheidung nicht aufgrund der Bestimmungen des Beamtenrechts oder der GO unübertragbar ist; die Zustimmungserfordernisse durch den <b>Hauptausschuss</b> gem. § 28 der Hauptsatzung bleiben unberührt;
64	§ 25 Nr. 2 a) und b) Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters	§ 41 Abs. 2	2. bezüglich Finanzen a) Stundungen von Ansprüchen gem. § 32 Abs. 1 GemHVO; b) Niederschlagung von Ansprüchen gem. § 32 Abs. 2 GemHVO;	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung und Anpassung der Vorschrift an die geänderte GemHVO NRW: a) § 32 Abs. 1 GemHVO a.F. wird ersetzt durch § 26 Abs. 1 GemHVO (n.F.)  b) § 32 Abs. 2 GemHVO a.F. wird ersetzt durch § 26 Abs. 2 GemHVO (n.F.)  Inhaltlich erfolgt dadurch keine Än-	2. bezüglich Finanzen: a) Stundung von Ansprüchen gem. <b>§ 26 Abs. 1 GemHVO NRW</b> ; b) Niederschlagung von Ansprüchen gem. <b>§ 26 Abs. 2 GemHVO NRW</b> ;

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
				derung.	
65	§ 25 Nr. 4 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters		4. Abschluss von Erschließungsverträgen.	Änderung des Satzzeichens, da Aufzählung fortgesetzt wird	4. Abschluss von Erschließungsverträgen;
66	§ 26 Geschäfte der laufenden Verwaltung		§ 26 Geschäfte der laufenden Verwaltung (41 Abs. 3 GO)	Einfügung des Paragraphenzeichens.	§ 26 Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)
67	§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) Geschäfte der laufenden Verwaltung	§ 41 Abs. 3	der Erteilung von Aussagegenehmigungen für städtische Beamtinnen/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter;	Terminologische Anpassung.	der Erteilung von Aussagegenehmigungen für städtische <b>Bedienstete</b> ;
68	§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) Geschäfte der laufenden Verwaltung	§ 41 Abs. 3	der Beauftragung von Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern im Bereich Tiefbau und Verkehr sowie bei Beratungsaufträgen an Architekten im U-Bahnbau bis einschl. € 25.000;	Die Regelung kann aufgrund der § 23 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 12 a entfallen.	<i>entfällt</i>
69	§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 a) Geschäfte der laufenden Verwaltung	§ 41 Abs. 3	im Bereich Kunst und Kultur bei: a) der Verteilung der Mittel zur Förderung von Musik, Literatur, Film, bildender Kunst, Wissen-	Die Regelung ist das Pendant zu § 14 Abs. 1 Nr. 12 (lfd. Nr. 35). Der Begriff „Betriebskostenzuschüsse“ wird durch den Begriff „institutionelle Förderung“ ersetzt. Dieser Begriff hat sich in der Praxis durch-	5. im Bereich Kunst und Kultur bei: a) der Verteilung der Mittel zur Förderung von Musik, <b>Theater, Tanz</b> , Literatur, Film, bildender Kunst, Wissenschaft und Forschung außerhalb der Einrichtungen der Stadt Köln ( <b>mit Ausnahme der institutionellen Förderung</b> );

Ifd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
			schaft und Forschung außerhalb der Einrichtungen der Stadt Köln (mit Ausnahme von Betriebskostenzuschüssen);	gesetzt und soll in die Zuständigkeitsordnung aufgenommen werden. Zudem soll wegen des vorgeschlagenen Wegfalls von § 14 Abs. 1 Nr. 13 die korrespondierende Vorschrift des § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 b) entfallen. Aus diesem Grund sind die Bereiche Theater und Tanz hier mit aufzunehmen.	
70	§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b) Geschäfte der laufenden Verwaltung	§ 41 Abs. 3	im Bereich Kunst und Kultur bei: b) Verteilung der Mittel zur Förderung der freien und privaten Theater in Köln mit Ausnahme der Betriebskostenzuschüsse nach Maßgabe des Ratsbeschlusses vom 01.02.2001, TOP 9.4, Beschlussbuch-Nr. 1279 (Konzept zur Förderung der freien und privaten Theater in Köln);	Die Regelung ist das Pendant zu § 14 Abs. 1 Nr. 13 (Ifd. Nr. 36). Sie ist überflüssig, da die Verteilung der Mittel mit Ausnahme der institutionellen Förderung bereits in § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 a) geregelt ist. Das Hervorheben des genannten Förderkonzepts ist nicht mehr praxisgerecht. Zwischenzeitlich wurden auch für andere Bereiche Förderkonzepte erstellt und können bei Bedarf fortgeschrieben werden. Um die Zuständigkeitsordnung nicht laufend anpassen zu müssen, soll die Regelung entfallen.  Der bisherige § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 c) rückt auf und wird neu zu § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b).	<i>entfällt</i>
71	§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 c) Geschäfte der laufenden Verwaltung	§ 41 Abs. 3	im Bereich Kunst und Kultur bei: c) der Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 Abs. 1 DSchG, sowie bei der Löschung aus der Denkmalliste;	Nach Wegfall der Regelung unter Ziffer 5. b) rückt Ziffer 5. c) auf. Gleichzeitig Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	5. im Bereich Kunst und Kultur bei: <b>b)</b> der Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 Abs. 1 <b>Denkmalschutzgesetz NRW</b> , sowie bei der Löschung aus der Denkmalliste;

lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	§ GO	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag	Textvorschlag
72	§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6	§ 41 Abs. 3	im Schulbereich bei: die Einrichtung von Schulbuslinien	Grammatikalische Korrektur und Ergänzung der Zuständigkeit für die Entsendung eines stimmberechtigten Vertreters des Schulträgers in die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW	6. im Schulbereich Schulbereich bei: a) <b>der</b> Einrichtung von Schulbuslinien b) der Entsendung eines stimmberechtigten Vertreters des Schulträgers in die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW
73	§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr.8 Geschäfte der laufenden Verwaltung	§ 41 Abs. 3	bezüglich der Bedarfsfeststellung und Vergabe von Aufträgen nach VOB oder VOL unter Beachtung der Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung;	Klarstellung im Wege der Änderungen der Zuständigkeiten bei Vergaben.	bezüglich der Bedarfsfeststellung und Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL <b>oder</b> VOF unter Beachtung der Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung;